

DIÖZESANORDNUNG

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband 1) "Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) zusammen. Er besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Kreisen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdige Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche 2) und in Übereinstimmung mit den Grundrechten 3) anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Der Jugendseelsorger bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den er von der zuständigen kirchlichen Leitung erhält.

- 1) Mitglieder des BDKJ sind nicht Einzelpersonen, sondern Personengruppen (Mitglieds- und Regionalverbände). Im Gegensatz zu Arbeitsgemeinschaften (z.B. Jugendringe) sind alle Mitglieder an die Mehrheitsbeschlüsse gebunden, die vom jeweils zuständigen Organ des Dachverbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben getroffen werden.
- 2) Die Einheit gehört zum Wesen der Kirche. Sie ist nie Besitz, sondern ständige Aufgabe, die den dialogischen Prozeß einschließt.
- 3) Die Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die in Art 1, Abs. 2 die Menschenrechte "als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt" einbeziehen.

I. TEIL: DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ

1. Abschnitt: Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

SELBSTÄNDIGKEIT UND EIGENVERANTWORTLICHKEIT DER MITGLIEDSVERBÄNDE IM BDKJ

1

- 1 Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen unter Beachtung des Grundsatzprogramms und der Diözesanordnung des BDKJ über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlußkonferenzen und Leitungsgremien.
- 2 Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen durch.

2. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Regensburg

SATZUNGEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE

2

- 1 Die Satzungen der Mitgliedsverbände im Diözesangebiet werden durch Aufnahmebeschluß der Diözesanversammlung Bestandteil der Diözesanordnung. Sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- 2 Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

AUFNAHME VON MITGLIEDSVERBÄNDEN

3

- 1 Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Die Aufnahme ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.

- 2 Die Aufnahme eines Verbandes setzt voraus, daß er
- seine Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
 - die Bundesordnung und die Diözesanordnung anerkennt
 - eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
 - demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
 - bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten,
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung in mindestens drei Kreisen Mitgliedsverband des BDKJ ist oder wenigstens 90 Mitglieder hat.

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDSVERBÄNDEN

4

- 1 Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Kreisvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden.
- 2 Der Ausschluß ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen.
- 3 Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ im Bundesgebiet angehören, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Ein Mitgliedsverband, der weniger als fünf Gruppen in einer Diözese hat, kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen 1). Unberührt davon bleibt seine Stellung in den Kreisen, in denen er arbeitet.

1) Eine entsprechende Mitteilung muß der Diözesanversammlung zugeleitet werden. Vom Zeitpunkt der Mitteilung an ruht die Mitgliedschaft in den beiden genannten Gremien bis zum Widerruf. Bei der Feststellung der Parität zwischen Mitgliedsverbänden und Kreisverbänden (s. Ziff. 25.2.) in der Diözesanversammlung und der notwendigen Mehrheiten (s. Ziff. 25.5 sowie § 14 Geschäftsordnung) bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

DERZEITIGE MITGLIEDSVERBÄNDE

5

1 Dem BDKJ gehören im Diözesangebiet folgende Mitgliedsverbände an:

Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

Deutsche Jugendkraft (DJK)

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)

Gemeinschaften Christlichen Lebens - Jugendgemeinschaft (GCL-J(MC))

Katholische Junge Gemeinde (KJG)

Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

Katholische Studierende Jugend - Heliand-Mädchenkreis

Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)

Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg

Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg (PSG)

MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ IM KREIS 1)

6

Der Kreisverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluß an den BDKJ im Kreis suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

2 Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Kreisverbandes aufnehmen.

Ihre Aufnahme ist dem Diözesanvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme einer neuen Gruppierung ist dann rechtskräftig, wenn sie der Diözesanvorstand schriftlich bestätigt hat. Im Falle einer Ablehnung kann Widerspruch beim Diözesanausschuß erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesanausschusses ist kein Widerspruch durch den Antragsteller möglich; davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Diözesanversammlung, Beschlüsse des Diözesanausschusses zu bestätigen oder aufzuheben.

1) Mit dem Begriff "Kreis" wird stets die im Diözesangebiet vorhandene "Mittlere Ebene" des BDKJ bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um einen "Kreis" oder "Stadtverband" handelt.

- 3 Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, daß sie
- ihre Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
 - die Bundesordnung und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt 1),
 - (eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
 - seit mindestens einem Jahr besteht,
 - (bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag zu zahlen,)
 - (in mindestens 3 Pfarreien Gruppierungen aufweisen kann oder wenn sie keine Untergruppierungen in Pfarreien hat - wenigstens 60 Mitglieder zählt.
- 4 Mitgliedsverbände des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Ausschuß ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllen.
- 5 Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese angehören, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ IN DER PFARREI

7

Sind in einer Pfarrei mehrere Mitgliedsverbände tätig, soll eine Zusammenarbeit stattfinden. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander.

1) Die Diözesanordnung und die Satzung des Kreisverbandes des BDKJ.

II TEIL: DIE REGIONALEN ZUSAMMENSCHLÜSSE DES BDKJ

1. Abschnitt: Der BDKJ im Kreis 1)

NAME 8

Der BDKJ führt im Kreis den Namen "Bund der Deutschen
Katholischen Jugend (BDKJ), Kreis N."

ORGANE 9

Die Organe des Kreisverbandes des BDKJ sind
- die Kreisversammlung,
- der Kreisvorstand

KREISVERSAMMLUNG 10

- 1 Die Kreisversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes des BDKJ.
Zu ihren Aufgaben gehören
- die Beschlußfassung über die Satzung des Kreisverbandes 2)
BDKJ, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,
 - die Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von
Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes 3)
 - die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen
Richtlinien und Vorhaben,
 - die Beschlußfassung über die Gründung eigener
Einrichtungen, 4)

- 1) Mit dem Begriff "Kreis" wird stets die im Diözesangebiet vorhandene "Mittlere Ebene" des BDKJ bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um einen "Kreis-" oder um einen "Stadtverband" handelt.
- 2) Falls eine Satzung des Kreisverbandes beschlossen wird, soll sie wenigstens Bestimmungen enthalten über die beratenden Mitglieder der Kreisversammlung (Ziffer 10.2.) und des Kreisvorstandes (Z. 11) über die Geschäftsordnung des BDKJ im Kreis (soweit nicht die Geschäftsordnung einer übergeordneten Ebene angewandt wird), über die Kreisstelle (Z.13) und über die Gemeinnützigkeit (Z. 12).
- 3) Siehe Ziffer 6
- 4) z.B. Jugendwerke

- die Wahl des Kreisvorstandes,
- die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Kreisvorstandes,
- die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitgliedsverbände,
- die Antragstellung an die Diözesanversammlung und den Katholikenausschuß,
- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ 1)

2 Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

- die VertreterInnen der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände,
- die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.

Jeder Mitgliedsverband wird durch wenigstens seinen Vorstand vertreten. Sollte ein Mitgliedsverband auf Kreisebene keine mittlere Ebene haben, übernehmen die im Kreis bestehenden Ortsgruppen nach verbandsinternen Absprachen die Vertretung in der BDKJ-Kreisversammlung. 2)

Näheres bestimmt die Kreisversammlung selbst.

Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind wenigstens

- die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes, soweit solche in der Kreissatzung vorgesehen sind,
- der zuständige Regionaldekan,
- je ein/e VertreterIn des Katholikenausschusses,
- die ReferentInnen des BDKJ in der Diözese,
- der/die kirchliche JugendpflegerIn im Kreis,
- der Diözesanvorstand im BDKJ,
- je ein/e VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ 3).

1) Siehe Ziffer 17,4

2) Kreisversammlungen dürften in der Größenordnung von 20 bis 40 Stimmberechtigten sinnvoll sein.

3) z.B. Jugendwerke

- 3 Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösungen des Kreisverbandes des BDKJ ist die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Kreissatzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- 4 Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluß der Kreisversammlung nicht wirksam 1).

KREISVORSTAND

11

- 1 Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung,
- die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und Bundesgebiet,
- die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichtes,
- die Teilnahme an der Diözesanversammlung,
- die Berichterstattung an den Diözesanvorstand,
- die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendwohlfahrtsausschuß,
- die Zusammenarbeit mit dem Katholikenausschuß,
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlußgremien,
- die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Kreis,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Kreis,
- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen, Aktionen und des Kreisjugendtages.

1) siehe Ziffer 14

- 2 Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind
- zwei weibliche Kreisvorsitzende,
 - zwei männliche Kreisvorsitzende,
 - der Kreisseelsorger

Der Kreisvorstand wird von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Die KandidatInnen müssen einem Mitgliedsverband angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung. Die Wahl des Kreisseelsorgers wird über den Diözesanseelsorger dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt.

RECHTSTRÄGER UND GEMEINNÜTZIGKEIT

12

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Kreisverbandes des BDKJ (z.B. Abschlüsse von Verträgen, Eingehen finanzieller Verpflichtungen) wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Kreisvorstandes wahrgenommen.

Soweit der Kreisverband des BDKJ keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger hat, sind die Vorschriften der Abgabenordnung in die Satzung des Kreisverbandes des BDKJ aufzunehmen.

Bei der Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen dem zuständigen Diözesanverband zu. Dies gilt auch, wenn der Kreisverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluß der Kreisversammlung zu bestehen aufhört.

KREISSTELLE

13

Im Kreis ist eine Kreisstelle des BDKJ anzustreben. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle 1) finden entsprechende Anwendung.

AUSNAHMEREGLUNG

14

Besteht in einem Kreis nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahr.

1) Ziffer 24

2. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese

NAME 15

Der BDKJ führt in der Diözese den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Regensburg".

ORGANE 16

Die Organe des Diözesanverbandes BDKJ sind:

- die Diözesanversammlung,
- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- die Diözesankonferenz der Kreisverbände,
- der Diözesanausschuß,
- der Diözesanvorstand.

DIÖZESANVERSAMMLUNG 17

- 1 Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes des BDKJ.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Kreisverbände, die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Die Anzahl der Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände hat eine so große Anzahl von Mitgliedern zu umfassen, wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.

Zu ihren Aufgaben gehören

- die Beschlußfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
- die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes 1)
- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
- die Beschlußfassung über die Gründung eigener Einrichtungen 2),

- die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Diözesanvorstandes,
- die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- die Antragstellung an die Hauptversammlung und den Diözesanrat der Katholiken,
- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben und Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ,
- die Wahl der VertreterInnen in die Bezirksjugendringe Niederbayern 3) und Oberpfalz 4) für zwei Jahre,
- die Wahl der Vertreter in den Diözesanrat 5) für zwei Jahre,
- die Wahl der Mitglieder der Trägergemeinschaft der Jugendbildungsstätte Windberg 6) für zwei Jahre.
- die Wahl der drei VertreterInnen des BDKJ im Ausschuß zur Vergabe der Mittel, die die Diözese für die kirchliche Jugendarbeit zur Verfügung stellt 7) für zwei Jahre,
- die Wahl der beiden Kassenrevisoren für zwei Jahre.

2 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- die VertreterInnen sämtlicher Mitgliedsverbände und zwar:
 je 4 Stimmen für: DJK, KLJB, Kolpingjugend
 je 3 Stimmen für: DPSG, KJG, PSG, CAJ
 je 2 Stimmen für: GCL-J(MC), KSJ-GCL(MC), KSJ-ND, KSJ-HD

- 1) Ziffern 3 und 4
- 2) z.B. Jugendwerke
- 3) 1 VertreterIn
- 4) 2 VertreterInnen
- 5) 3 VertreterInnen
- 6) 3 VertreterInnen
- 7) 3 VertreterInnen: 1 Vorstandsmitglied BDKJ, 1 VertreterIn der Mitgliedsverbände
1 VertreterIn der Kreisverbände

je 1 Stimme für: Amberg-Stadt, Deggendorf, Eichstätt,
Landshut-Stadt, Pfaffenhofen, Viechtach
im Landkreis Regen, Rottal-Inn, Straubing-
Stadt, Dingolfing-Landau, Weiden

Je 2 Stimmen für: Amberg-Sulzbach, Cham, Kelheim, Landshut-
Land, Neustadt a.d. Waldnaab, Regensburg-
Land, Regensburg-Stadt, Schwandorf,
Straubing-Bogen, Tirschenreuth,
Wunsiedel

- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind wenigstens:

- der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge,
- je ein/e VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ 1),
- ein/e VertreterIn der Evangelischen Jugend,
- der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft BDKJ,
- der Bundesvorstand des BDKJ,
- die von der Diözesanversammlung in außerverbandliche Gremien
gewählten VertreterInnen (Diözesanrat, Bezirksjugendringe,
Jugendbildungsstätte, Vergabeausschuß),
- die Vorsitzenden und GeschäftsführerInnen der Arbeitskreise,
- die ReferentInnen der Mitgliedsverbände,
- die ReferentInnen des BDKJ in der Diözese,
- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ,
- die ReferentInnen der Jugendbildungsstätte Windberg,
- die ReferentInnen des Bischöflichen Jugendamtes und die
kirchlichen JugendpflegerInnen,
- der/die GeschäftsführerIn des Bischöflichen Jugendamtes.

3 Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, einmal im Herbst und einmal im Frühjahr. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.

4 Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanseelsorgers sind unter Angabe der Gründe der AntragstellerInnen vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

- 5 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesanordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.

DIÖZESANAUSSCHUSS

18

- 1 Der Diözesanausschuß kann über besondere Angelegenheiten des BDKJ Beschlüsse fassen; ausgenommen sind:
- die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung,
 - die Aufnahme und der Anschluß von Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene,
 - die Wahl des Diözesanvorstandes,
 - die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - die Auflösung des BDKJ.

Die darauffolgende Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

- 2 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
- die Vorstände der Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Kreisverbände,
 - Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 3 Der Diözesanausschuß wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt bei Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung. Mitglieder der Diözesanversammlung können als BeobachterInnen teilnehmen.

DIÖZESANKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE

19

- 1 Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände gehören
- der Beschluß über die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung,
 - die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,

- der Erfahrungsaustausch und die Beschlußfassung in Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen.
 - die Beratung über das Jahresprogramm des BDKJ,
 - die Beratung über beabsichtigte wesentliche Satzungsänderungen der Mitgliedsverbände,
 - die Wahl der 2 VertreterInnen in den Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.
- 2 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- die Diözesanleiterinnen, Diözesanleiter und geistlichen LeiterInnen der Mitgliedsverbände,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
- die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung
- 3 Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie wird von ihrem Vorstand einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitgliedsverbände verlangen.
- 4 Der Vorstand der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes des BDKJ und aus drei von der Konferenz für zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

DIÖZESANKONFERENZ DER KREISVERBÄNDE

20

- 1 Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Kreisverbände gehören:
- die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
 - der Erfahrungsaustausch und die Beschlußfassung in Fragen; die ausschließlich das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen,
 - die Wahl der zwei VertreterInnen in der Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.
- 2 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- die Kreisverbände,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.

- 3 Die Diözesankonferenz der Kreisverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Vorstand einberufen und geleitet.
- 4 Der Vorstand der Diözesankonferenz der Kreisverbände besteht aus zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes des BDKJ und aus drei von der Konferenz für zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

DIÖZESANVORSTAND

21

- 1 Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
- die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichts,
- die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ und im Bundesverband,
- die Berichterstattung an den Bundesvorstand,
- die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Kreisverbänden,
- die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,
- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
- die Leitung und Ausstattung der Diözesanstelle,
- die Berufung einer Diözesansekretärin / eines Diözesansekretärs.

- 2 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
- zwei weibliche Diözesanvorsitzende,
 - zwei männliche Diözesanvorsitzende,
 - der Diözesanseelsorger

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die KandidatInnen müssen einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanseelsorgers werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof von der Wahlkommission in die Kandidatenliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof.

Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist wenigstens

- die Diözesansekretärin / der Diözesansekretär

ARBEITSKREISE

22

Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit und der des Diözesanvorstandes Arbeitskreise ein. Sie sind verpflichtet, dem Diözesanvorstand und der Diözesanversammlung über ihre Arbeit zu berichten und berechtigt, an die Diözesanversammlung Anträge zu stellen. Der Diözesanvorstand und die Diözesanversammlung sind berechtigt, den Arbeitskreisen Aufträge zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung 1).

RECHTSTRÄGER UND GEMEINNÜTZIGKEIT

23

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes BDKJ wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen. Der Diözesanverband des BDKJ hat keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger.

Der Diözesanverband BDKJ Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 - 68/0) zwar durch die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 AO, insbesondere § 52 (2) 2 AO.

Der Diözesanverband BDKJ Regensburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es dürfen keine Personen durch

Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Verbandsvermögen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Diözesanverbandes BDKJ Regensburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Diözese Regensburg zur Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit.

DIÖZESANSTELLE

24

- 1 Die Diözesanstelle BDKJ hat ihren Sitz in räumlicher Nähe zum Bischöflichen Jugendamt Regensburg. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes BDKJ. Dieser hat die Fachaufsicht über die MitarbeiterInnen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- 2 Die Diözesanstelle ist mit der diözesanen Dienststelle "Bischöfliches Jugendamt" verbunden. Für die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des BDKJ liegt die Dienstaufsicht beim Jugendamtsleiter.
- 3 Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

BISCHÖFLICHER REFERENT FÜR JUGENDSEELSORGE

25

Der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge vertritt den Diözesanbischof in den Organen des BDKJ im Diözesangebiet und die Anliegen des BDKJ gegenüber dem Bischof.

- 1) Siehe §§ 20 - 23 der Geschäftsordnung des BDKJ und "Nähere Bestimmung der §§ 20 - 23 der Geschäftsordnung des BDKJ"

III. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

RECHTSTRÄGER UND GEMEINNÜTZIGKEIT

26

- 1 Mitgliedsverbände und regionale Zusammenschlüsse des BDKJ sollen Rechts- und Vermögensträger bilden, die den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen.
- 2 Soweit regionale Zusammenschlüsse des BDKJ keine eigenen Rechts- und Vermögensträger haben, sind die Vorschriften der Abgabenordnung in die jeweilige Satzung aufzunehmen.

FRAUENJUGEND UND MANNESJUGEND IM BDKJ

27

- 1 Frauenjugend und Mannesjugend im BDKJ können auf allen Ebenen zu eigenen Konferenzen zusammentreten. Die Bestimmungen der Teile I. und II. der Diözesanordnung gelten entsprechend.
- 2 Eigene Sitzungen der Leitungen der Frauenjugend und der Mannesjugend können auf allen Ebenen bei Bedarf stattfinden.

INKRAFTTRETEN

- 1 Diese Diözesanordnung tritt nach Zustimmung durch den Diözesanbischof und durch den Bundesvorstand des BDKJ am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Diözesanordnung außer Kraft.
- 2 Für die nötige Anpassung an die geänderte Bestimmung wird eine Übergangsfrist bis gewährt.

ZUR FUNKTION UND ARBEITSWEISE DER ARBEITSKREISE DES BDKJ - DIÖZESE REGENSBURG

(Nähere Bestimmungen der §§ 20 - 23 der Geschäftsordnung des BDKJ)

1. Bestätigung der bestehenden Arbeitskreise

Zur Zeit bestehen folgende Arbeitskreise des BDKJ:

Ostpolitischer Arbeitskreis	(OAK)
Arbeitskreis Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in der Einen Welt	(SuP)
Zeltlager und Freizeit	(ZuF)
Arbeitskreis Katholische Soziallehre	(AKSL)

2. Festsetzung der wichtigsten Grundlagen- und Orientierungspapiere

2.1. Gemeinsame Grundlagen- und Orientierungspapiere sind insbesondere:

- Grundsatzprogramm des BDKJ (Hauptversammlung 1975)
- Diözesan- und Geschäftsordnung des BDKJ, Diözese Regensburg (1980)
- Gesellschaftspolitische Leitlinien des BDKJ, Grundsatzteil (Hauptversammlung 1971)
- Bildungspolitische Leitlinien des BDKJ, (Hauptversammlung 1977)
- Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit (Ein Beschluß der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland)

2.2. Grundlagen- und Orientierungspapiere der einzelnen Arbeitskreise sind insbesondere:

2.2.1. Ostpolitischer Arbeitskreis (OAK)
-eigenes Grundsatzpapier

2.2.2. Arbeitskreis Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in der Einen Welt (SuP)

- Der Beitrag der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden (Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland)
- Missionarischer Dienst an der Welt (Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland)
- Der BDKJ und seine entwicklungspolitische Verantwortung, Gesellschaftspolitische Leitlinien für Fragen der Entwicklungshilfe (Hauptversammlung BDKJ 1973)

- Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente - Texte zur kath. Soziallehre (Hrsg. Bundesverband der KAB)

2.2.3. Zeltlager und Freizeit (ZuF)

- Julius Kardinal Döpfner, Die Kirche und der Mensch in der Freizeit (Deutsche Bischofskonferenz 1975)

2.2.4. Arbeitskreis Katholische Soziallehre (AKSL)

- "Gaudium et Spes", Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute. Kleines Konzilskompodium, 1966
- "Laborem Exercens". Enzyklika über die menschliche Arbeit zum 90. Jahrestag von "Rerum Novarum", 14. September 1981
- Unsere Hoffnung Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit. Beschluß der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1976

3. Anmerkungen zum Arbeitsfeld der Arbeitskreise

Die Arbeitskreise sollen ihre Tätigkeit an folgenden Gesichtspunkten orientieren:

- 3.1. Sie sollen für ihre jeweiligen Themenbereiche Grundlagenarbeit betreiben.
- 3.2. Die bereits vorhandenen Aktivitäten der Mitgliedsverbände zu den jeweiligen Bereichen der Arbeitskreise sollen gesichtet und bei der Erarbeitung von Themen/Aktionen, soweit als möglich, berücksichtigt werden.
- 3.3. Die Arbeitskreise sollen eigene Themen bzw. Aktionen anbieten, evtl. unter Beteiligung eines oder mehrerer Mitgliedsverbände. Die Themen bzw. Aktionen sollen dabei modellhaft aufbereitet sein, so daß Verbände und Gruppen angeregt und befähigt werden, in Anlehnung daran eigene Aktivitäten zu entwickeln.
- 3.4. Die Arbeitskreise sollen aktuelle Ereignisse bzw. Probleme aufgreifen und thematisieren.
- 3.5. Die Arbeitskreise sollen sich um die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen bemühen. (z.B. Misereor, Missio, Adveniat, Caritas Internationalis, Pax Christi, Aktion Kaserne, Parteien, politische Akademien, Caritas, Jugendfürsorge)
- 3.6. Die Arbeitsfelder der Arbeitskreise sind sehr umfangreich und komplex; eine flächendeckende Erarbeitung und Umsetzung in der

Jugendarbeit ist daher kaum leistbar. Die Arbeitskreise sollen deshalb ihre Bereiche eingrenzen und Schwerpunkte setzen.

4. Zusammenarbeit mit Mitgliedsverbänden und BDKJ-Gremien

Die Arbeitskreise sind der Diözesanversammlung und dem Diözesanvorstand des BDKJ zugeordnet. Um die Zusammenarbeit zu sichern, gilt daher:

- 4.1. Die Arbeitskreise führen Aufträge der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes aus.
- 4.2. Die Arbeitskreise führen nach Rücksprache mit dem Diözesanvorstand Aufträge der Mitgliedsverbände aus.
- 4.3. Die Arbeitskreise bemühen sich, den jeweiligen verbandsspezifischen Ansatz kennenzulernen und zu berücksichtigen.
- 4.4. Um die Rückbindung an die Mitgliedsverbände zu gewährleisten, sollen Verantwortliche der Mitgliedsverbände in den Arbeitskreisen mitarbeiten, bzw. je ein Arbeitskreismitglied mit einem Verband Kontakt halten.
- 4.5. Die Arbeitskreise vermitteln für sie relevante Problemkreise der Bundesebene weiter, bzw. werden bei diözesanübergreifenden Angelegenheiten auf die Bundesebene hin aktiv.
- 4.6. Die Arbeitskreise entsenden RepräsentantInnen in die BDKJ-Diözesanversammlung.
- 4.7. Die Arbeitskreise gestalten bei BDKJ-Diözesanversammlungen gelegentlich den Studienteil.

5. Mitgliedschaft

Sie ist im §22 der Geschäftsordnung geklärt.

Für die Qualifikation der Mitglieder sind folgende Kriterien zu berücksichtigen.

5.1. Verbandlichkeit

Die Arbeitskreise sind zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit in der Diözese Regensburg eingesetzt (siehe §21 der GO). Die Mitglieder der Arbeitskreise sollen daher

- von einem Mitgliedsverband delegiert sein,
- mit einem Verband in enger Beziehung stehen (derzeitiges oder früheres Mitglied in einem Verband),
- zumindest aber Verständnis für verbandliche Jugendarbeit mitbringen bzw. entwickeln.

5.2. Kirchlichkeit

Die spezifische Komponente unserer Jugendarbeit ist, daß sie "Kirchlich" bestimmt und ausgerichtet ist. Deshalb soll auch der Normalfall der Mitgliedschaft, und nicht der Ausnahmefall, definiert werden.

Der "Normalfall" setzt eine positive Einstellung zur Kirche voraus. Das heißt grundsätzliche Solidarität bei aller Kritik gegenüber menschlichen und geschichtlichen Verformungen.

Qualifizierte Kirchlichkeit ist ebenso notwendig wie qualifizierte Verbandlichkeit.

Über die Ausnahme kann jederzeit beraten werden. Eine wichtige Aufgabe, Kirchlichkeit zu thematisieren, liegt bei dem/der Vorsitzenden bzw. GeschäftsführerIn, bzw. bei mitarbeitenden Priestern.

5.3. Sachkenntnis

Die Arbeitskreise sollen "Fachleutegremien" sein.

Gründe dafür sind:

- die Arbeitskreise arbeiten auf Diözesanebene,
- sie haben die Aufgabe, den BDKJ-Diözesanvorstand zu beraten,
- die Situation in den arbeitskreisspezifischen Bereichen ist komplex und erfordert eine qualifizierte Antwort. Die Arbeitskreismitglieder bedürfen deshalb einer entsprechenden Sachkenntnis.

5.4. Pädagogische und politische Qualifikation

5.4.1. Die Mitglieder der Arbeitskreise leisten im Auftrag des BDKJ subsidiär Bildungsarbeit. Sie sollen daher pädagogisch qualifiziert sein.

5.4.2. Der BDKJ hat aufgrund seines Selbstverständnisses die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten und die Mitgestaltung von Kirche, Gesellschaft und Staat zu fördern und zu betreiben. Die Arbeitskreismitglieder sollen deshalb die nötige politische Qualifikation haben.

5.5. Zeitliche Verpflichtung

Jedes Mitglied muß sich über den zeitlichen Aufwand im klaren sein, der mit dem Engagement in einem Arbeitskreis verbunden ist.

6. Gewinnung und Einarbeitung von Mitgliedern

6.1. Kirchliche Jugendarbeit will möglichst vielen Jugendlichen ein Arbeitsfeld bereitstellen. Da diözesane Arbeitskreise aufgrund ihrer Stellung und ihrer Aufgaben - wie oben angeführt - sehr hohe Anforderungen stellen, sollen interessierten Jugendlichen auch andere Einübungsmöglichkeiten auf unteren Ebenen (z.B. in Arbeitskreisen der Verbände oder auf mittlerer Ebene des BDKJ, Mitarbeit bei Aktionen, 3.-Welt-Läden u.ä.) angeboten werden.

- 6.2. Für die Einführung und Auseinandersetzung mit InteressentInnen für die diözesanen Arbeitskreise des BDKJ ist der/die Arbeitskreisvorsitzende/r verantwortlich.

7. Schlußbemerkung

Die näheren Bestimmungen sind laufend zu reflektieren und bei Bedarf zu ergänzen.

Beschluß der Diözesanversammlung des BDKJ, Diözese Regensburg vom 7.10.1979, Werdenfels, geändert 28. März 1992, Waldmünchen.

